



**TARIFBESTIMMUNGEN**  
**der Graz Linien**  
**für den Straßenbahn- und Autobusverkehr**  
**für die Standseilbahn und die Lifte auf den Schloßberg**

**gültig ab 10. Dezember 2018**

Kennzeichnung ruhender Tarife

**Die Fahrpreise enthalten 10 % Umsatzsteuer**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Teil

### **TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr**

Allgemeines, Einzel- und Mehrfahrtenkarten .....	5
Am Fahrzeug verkaufte Einzelfahrscheine .....	5
Onlineticket .....	6
Mehrfahrtenkarten .....	7
Anschluss-Kombi-Fahrscheine .....	7
Berufstätigen-Wochenkarten.....	7
Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten .....	9
Tagesnetzkarten (24 Stunden Karte).....	10
SchülerInnen-, Lehrlings- und BerufsschülerInnenfreifahrt.....	11
SeniorInnenkarten.....	13

## II. Teil

### **ZUSCHLAGSTARIF (Mehrgebühr) und NEBENGEBÜHRENTARIFE**

Zuschlagstarif (Mehrgebühr).....	15
Nebengebührentarife.....	16
Missbrauch von Einrichtungen d. Verkehrsunternehmens .....	16

## III. Teil

### TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN

#### für die Standseilbahn und die Lifte auf den Schloßberg

Beförderungstarife für Personen mit der Schloßbergbahn .....	17
Beförderungstarif für Hunde .....	18
Gepäck.....	18
Beförderungstarife Schloßberglifte für Personen.....	18
Kombitageskarte Schloßbergbahn und Lifte.....	19
Zuschlagstarif (Mehrgebühren), Nebengebühren .....	19
Sondertarif.....	19
Gemeinschaftstarif mit Straßenbahn- und Autobusverkehr der Graz Linien.....	20

## IV. Teil

### AUßERTARIFLICHE ERMÄßIGUNGEN

#### für den Straßenbahn- und Autobusverkehr

Polizei, Gesamtnetz-Jahreskarten .....	20
MitarbeiterInnen der Versorgungsbetriebe .....	20
SchülerInnen öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Kindergärten und Heime, Jugendorganisationen .....	21
Bedienstete und Familienangehörige der ÖBB.....	21
Bedienstete und Familienangehörige der GKB und Steiermärkischen Landesbahnen .....	21
Grazer Sozialcard Mobilität.....	21

Militärfahrscheine .....	22
Rettungsdienste und Freiwillige Feuerwehr Graz .....	22
Ordnungswache der Stadt Graz .....	22

## **V. Teil**

### **AUßERTARIFLICHE BEGÜNSTIGUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr**

InhaberInnen-Jahreskarten .....	23
InhaberInnen-Streckenjahreskarten .....	23

## **VI. Teil**

### **AUßERTARIFLICHE BEGÜNSTIGUNGEN Freifahrt auf bestimmten Strecken**

Streckenabschnitte.....	23
-------------------------	----

### **VERKEHRSVERBUND STEIERMARK Verbundtarif - im Anhang**

## I. Teil

# TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr

### 1. Allgemeines, Einzel- und Mehrfahrtenkarten

Jeder, der die Fahrzeuge oder Anlagen des Verkehrsunternehmens benützt, unterwirft sich damit diesen Tarifbestimmungen und ist verpflichtet, sich je nach Art des benützten Fahrausweises vor oder unmittelbar nach Antritt der Fahrt von der Gültigkeit seines Fahrausweises zu überzeugen bzw. diesen entsprechend den Tarifbestimmungen ordnungsgemäß zu entwerten bzw. entwerten zu lassen.

Der Fahrpreis (zivilrechtlicher Kaufpreis) kann durch den Erwerb eines der im folgenden angeführten Fahrausweise entrichtet werden, wobei der Kaufpreis, außer in den Fällen, in denen vor Antritt der Fahrt eine je nach Zeitkarte gültige Wertmarke erworben wurde, aus dem Preis der Einzel- bzw. Mehrfahrtenkarte, sowie den unter I. Teil, Punkt 5. genannten Zuschlägen besteht.

Die Graz Linien, behalten sich vor, InhaberInnen von Zeitkarten vom weiteren Bezug der Zeitkarten auszuschließen, wenn grober Missbrauch mit den Zeitkarten bzw. an den Einrichtungen der Graz Linien vorliegt (siehe III. Teil, Beförderungsbedingungen).

### 2. Am Fahrzeug verkaufte Einzelfahrscheine

Übertragbarer Einzelfahrschein für Erwachsene für Fahrten mit Umsteigeberechtigung gültig eine Stunde ab Entwertung.

Dauert die Fahrt mit gültigem Fahrschein bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als eine Stunde, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden.

Einzelfahrschein für Erwachsene Euro 2,80

Übertragbarer Einzelfahrschein für Kinder für Fahrten mit Umsteigeberechtigung gültig eine Stunde ab Entwertung.

Dauert die Fahrt mit gültigem Fahrschein bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als eine Stunde, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden.

Einzelfahrschein für Kinder Euro 1,40  
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Als Altersnachweis wird eine SchülerInnenkarte gem. I. Teil anerkannt sowie jeder amtliche Lichtbildausweis.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung gratis befördert, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können die Straßenbahnen und Autobusse während der Sommerferien unentgeltlich benutzen (Freifahrt).

Für die Beförderung eines Hundes oder kleinen Tieres ist, soweit zur Beförderung zugelassen, derselbe Fahrpreis wie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu entrichten. Nicht betroffen sind Kleintiere bzw. kleine Hunde, wenn sie in geeigneten Behältnissen untergebracht sind. Außerdem gelten die Bestimmungen des Punktes P der Beförderungsbedingungen.

Kostenlos befördert werden Rollstühle (Krankenfahrstühle), Kinderwagen sowie Gepäckstücke.

### 3. Onlineticket

#### **Ticket im Onlineshop erwerben**

##### Allgemeines, Bestellung, Ausgabeform

Neben den Verkaufsstellen im Mobilitäts- und Vertriebscenter in der Jakoministraße 1, den stationären und mobilen Fahrscheinautomaten und dem Fahrpersonal im Bus, ist ein Ticketerwerb über den Onlineshop der Graz Linien ebenfalls möglich.

Unter dem Link [www.holding-graz.at/shop](http://www.holding-graz.at/shop) kann eine Wochen-, Monats-, Halbjahres-, Jahreskarte sowie eine Jahreskarte Graz, ein Studentickets oder das Graz-3-Tages-Touristen-Ticket erworben werden.

IN 5 SCHRITTEN ZU IHREM TICKET:

1. Unter [www.holding-graz.at/shop](http://www.holding-graz.at/shop) registrieren.
2. Ticket auswählen
3. Daten ausfüllen
4. Ticket kaufen
5. Ticket ausdrucken

Ihr Ausdruck gilt als reguläres Ticket und muss bei einer Fahrscheinkontrolle in Kombination mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorgezeigt werden. Als amtlicher Lichtbildausweis für die Fahrscheinkontrolle werden Reisepass, Führerschein, Personalausweis, Identitätsausweis, Studienkarte oder Behindertenausweis anerkannt.

Bei Verlust oder Diebstahl des Ticket-Ausdrucks, kann dieser erneut im Onlineshop ausgedruckt werden.

#### 4. Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden in dafür gekennzeichneten Vorverkaufsstellen abgegeben, sind übertragbar und berechtigen je Fahrscheinabschnitt zu Fahrten mit Umsteigeberechtigung innerhalb einer Stunde ab Entwertung.

Wird die Fahrtzeit von einer Stunde mit gültigem Fahrschein bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen überschritten, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden.

Die nachstehend genannten 6-Fahrtenkarten berechtigen zur Benützung aller Straßenbahn- und Autobuslinien und müssen durch die in den Betriebsmitteln installierten Entwerter ordnungsgemäß entwertet werden.

Grazer 6-Fahrtenkarte für Erwachsene	<b>Euro 12,20</b>
Grazer 6-Fahrtenkarte für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	<b>Euro 6,20</b>

#### 5. Anschluss-Kombi-Fahrscheine

Diese werden im Rahmen von Tarifübereinkommen mit anderen Verkehrsunternehmen ausgegeben. Anschluss-Kombi-Fahrscheine erhalten erwachsene Fahrgäste, die von Autobuslinien anderer Unternehmen umsteigen, gegen Vorweis eines Erwachsenen-Fahrscheines jenes Unternehmens, mit dem ein Tarifübereinkommen abgeschlossen wurde.

Diese verbilligten Anschluss-Kombi-Fahrscheine sind nur in Verbindung mit dem Erwachsenen-Fahrschein des anderen Verkehrsunternehmens gültig und haben dieselbe Gültigkeit wie die Einzelfahrscheine bzw. Mehrfahrtenkarten gemäß I. Teil, A. 1.) und 2.), berechtigen also auch zum weiteren Umsteigen gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

Die Einsteigeberechtigung (Linien und Haltestellen) ist Bestandteil des jeweiligen Tarifübereinkommens.

Anschluss-Kombi-Fahrschein	<b>Euro 1,40</b>
----------------------------	------------------

#### 6. Berufstätigen-Wochenkarten

##### **Unselbständig, sozialversicherungspflichtige Berufstätige**

Als unselbständig, sozialversicherungspflichtige Berufstätige, gelten jene Personen, welche durch Dienstgeberbestätigung nachweisen, dass ihr Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als Euro 2.115,00 beträgt, für jedes Kind, für welches die staatliche Kinderbeihilfe bezogen wird, erhöht sich dieser Betrag um die jeweilige staatliche Kinderbeihilfe.

In das Brutto-Monatseinkommen werden nicht eingerechnet:

- a) die staatliche Kinderbeihilfe, die Wohnungsbeihilfe,
- b) das 13. Monatsgehalt (Urlaubsgeld) und das 14. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld)
- c) die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Jedoch sind sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen bei Angestellten mit einem 12tel des Jahresbezuges in Rechnung zu stellen.  
Den vorangeführten lohnsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltsempfängern sind jene gleichzustellen, deren Einkommen nach der Lohnsteuertabelle lohnsteuerfrei ist. Bezieht ein/e DienstnehmerIn Einkommen aus mehreren Dienstverhältnissen, so kann er die Berufstätigen-Wochenkarte nur dann beziehen, wenn sein Gesamt-Brutto-Einkommen die oben angeführten Ansätze nicht übersteigt. Der Benützer einer Berufstätigen-Wochenkarte ermächtigt die Holding Graz Linien, in seinen Lohn- und Gehaltsnachweis beim Dienstgeber Einsicht zu nehmen.

### **Selbstständig Berufstätige**

Selbstständig Berufstätige, die durch Einkommensteuerbescheid nachweisen, dass ihr Brutto-Jahreseinkommen Euro 25.380,00 nicht übersteigt, wozu pro Kind die jeweilige staatliche Kinderbeihilfe kommt, werden analog den unselbstständig Berufstätigen behandelt.

### **Allgemeine Bedingungen**

Überschreitet bei einem Inhaber einer Berufstätigen-Wochenkarte das Einkommen die für die Bezugsberechtigung maßgebliche Grenze, dann ist der Inhaber der Berufstätigen-Wochenkarte zu ihrer unverzüglichen Rückgabe an das Mobilitäts- und Servicecenter verpflichtet. Die Rückgabe der Karte hat auch im Falle der Lösung des Dienstverhältnisses, oder wenn vom KarteninhaberIn keine Benützung mehr gewünscht wird, zu erfolgen. Die Holding Graz Linien, behalten sich vor, für widerrechtlich benützte Berufstätigen-Wochenkarten den vollen Fahrpreis und den entsprechenden Zuschlagstarif nachzufordern.

Die Berufstätigen-Wochenkarten werden im Mobilitäts- und Servicecenter der Holding Graz Linien, Jakoministraße 1, ausgestellt. Für die Ausstellung einer Berufstätigen-Wochenkarte ist ein Passbild aus jüngster Zeit und eine Dienstgeberbestätigung abzugeben, aus welcher der letzte Monatsbruttobezug ohne staatliche Kinderbeihilfe und ohne gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge, die Wohnadresse und die Adresse des Arbeitsplatzes ersichtlich sind. Der Berechtigungsnachweis zum Bezug der Wochenwertmarken ist auf 12 Monate beschränkt. Der letzte Gültigkeitstag ist auf der Karte (Berechtigungswertmarke) ersichtlich. Die Verlängerung kann jeweils ein Mo-



nat vor Ablauf der Gültigkeit unter denselben Voraussetzungen wie beim erstmaligen Erhalt der Karte erfolgen.

Gebühr für die Ausstellung

**Euro 10,00**

Berufstätigen-Wochenkarten gelten von Montag bis Sonntag täglich nur für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück auf der gleichen kürzesten Strecke wie auf der Karte angegeben.

Die Benützung mehrerer Linien ist auf dieser Strecke nur dann gestattet, wenn das Fahrziel mit einer Linie nicht erreicht werden kann. Muss zur Erreichung des Fahrzieles umgestiegen werden, so ist dies nur so oft gestattet, als es unbedingt notwendig ist. Ist ein Umsteigen notwendig, so kann dies an jeder Stelle der angegebenen Strecke erfolgen. Berufstätigen-Wochenkarten gelten nur, wenn sie mit einer für die Kalenderwoche gültigen Wertmarke versehen sind, auf der die Nummer der Wochenkarte mit Kugelschreiber eingetragen werden muss. Die Wertmarken müssen auf der Karte fest aufgeklebt sein.

Berufstätigen-Wochenkarten mit nicht fest aufgeklebter Wertmarke sind ungültig und werden vom Fahrpersonal oder Kontrollorgan eingezogen.

Jeder Berufstätigen-Wochenkartenbenützer ist verpflichtet, dem Fahrpersonal oder Kontrollorgan seine Berufstätigen-Wochenkarte vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Berufstätigen-Wochenkarte von Montag - Sonntag

**Euro 13,70**

## **7. Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres-, und Jahreskarten**

Diese Karten sind dem Fahrpersonal oder Kontrollorgan vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Die Ausstellung der Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Holding Graz Linien, Jakoministraße 1.

Die Gültigkeitstermine für Grazer Monats-, Grazer Halbjahres- und Grazer Jahreskarten sind vom Fahrgast frei wählbar und werden auf der Karte vermerkt bzw. gehen aus dem Wertmarkenaufdruck hervor.

Wochenkarten gelten von jeweils Montag bis Sonntag.

Die Grazer Wochenkarte wird außerdem in Form von Fahrscheinen ohne Passbild ausgegeben und ist gültig inklusive dem Entwertungstag auf 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

Die Grazer Monats-, Grazer Halbjahres- und Grazer Jahreskarten berechtigen, so fern sie mit einer gültigen, fest aufgeklebten Wertmarke versehen sind, zu beliebig vielen Fahrten auf den angegebenen Linien bzw. Strecken der Holding Graz Linien inklusive der dort verkehrenden fahrplanmäßigen Verstärkungszüge, jedoch nicht auf Sonderzügen (z.B. Cabriobus, etc).

Jede folgende Monatswertmarke muss - auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird - in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke

anschließen. Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginnes ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen zulässig.

Gebühr für Änderung **Euro 10,00**

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt. Die Grazer Monatskarte ist nicht übertragbar. Die Karten müssen mit einem Passbild aus jüngster Zeit versehen sein. Diese Karten werden auch für Tiere (Hunde) ausgestellt. In diesem Fall entfällt das Passbild. Grazer Wochen-, Grazer Monats-, Grazer Halbjahres- und Grazer Jahreskarten werden für das Gesamtnetz und für Strecken der Holding Graz Linien ausgegeben.

	Woche	Monat	Halbjahr	Jahr
Streckenkartens	€ 21,00	€ 72,60	€ 374,00	€ 693,00
Netzkarten	€ 21,90	€ 74,40	€ 392,50	€ 713,00

Die Grazer Halbjahres- und Grazer Jahresnetzkarten sind in der Familie (EhepartnerIn, Lebensgefährtin, Lebensgefährte, Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) übertragbar und können wahlweise von Familienmitgliedern, welche auf der Karte eingetragen sind, unter Mitführung eines amtlichen Lichtbildausweises benützt werden. Mit der Grazer Karte (Monats-, Halbjahres- und Jahreskarte) können an Wochenenden und zwar Samstag ab 13:00 Uhr bis Sonntag Betriebsschluss, sowie ganztägig an Feiertagen, 2 Erwachsene mit einer unbegrenzten Anzahl von Kindern (bis 15 Jahre) fahren.

Entgelt für Ersatzausstellung **Euro 10,00**

Bei Rückgabe von Halbjahres- und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate, die auf Basis des entsprechenden Monatskartenpreises berechnet werden, rückerstattet. Laufende Monate werden dabei erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.

Stornogebühr **Euro 10,00**  
für die Fahrpreisrückerstattung je Fahrausweis  
Dieser Betrag wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

### 8. Tagesnetzkarte (24 Stunden Karte)

Diese berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Straßenbahn und Autobuslinien sowie auf der Schlossbergbahn innerhalb von 24 Stunden ab Entwertung. Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt. Der Verkauf der Tagesnetzkarte erfolgt im Mobilitäts- und Servicecenter der Holding Graz Linien, Jakoministraße 1, bei den gekennzeichneten Vorverkaufsstellen, sowie beim Fahrpersonal.

Tagesnetzkarte **Euro 6,60**

## 9. Ermäßigte Streckenkarten für Schüler und Lehrlinge

Diese Karten werden im Mobilitäts- und Servicecenter der Holding Graz Linien, Jakoministraße 1, ausgegeben.

### a) SchülerInnen-Streckenkarten

Die Ausgabe erfolgt an SchülerInnen, die eine öffentliche Schule besuchen oder an Kinder, die einen öffentlichen Kindergarten besuchen. Bei Austritt aus der Schule während des Schuljahres, verliert der/die Schüler/in automatisch die Berechtigung zur Benützung der SchülerInnen-Streckenkarte.

Der Nachweis des Schulbesuches muss bei Lösung der ersten Wertmarke während des Schuljahres durch Vorlage einer Bestätigung der betreffenden öffentlichen Schule bzw. des öffentlichen Kindergartens erbracht werden.

SchülerInnen mit abgeschlossener Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule erhalten keine SchülerInnenkarte.

SchülerInnenkarten werden an TeilnehmerInnen von Ausbildungslehrgängen für Sozialberufe ausgegeben (z.B. medizinischtechnischer Fachdienst, KrankenpflegeschülerInnen usw.).

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

SchülerInnen-Strecken- Monats- bzw. SchülerInnen-Strecken-Schuljahreskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Schuljahres und der angegebenen Strecke an Werktagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss.

SchülerInnen-Strecken-Monatskarte		
bis 15 Jahre	<b>Euro</b>	<b>51,00</b>
über 15 Jahre	<b>Euro</b>	<b>59,30</b>
SchülerInnen-Strecken-Schuljahreskarte		
bis 15 Jahre	<b>Euro</b>	<b>480,70</b>
über 15 Jahre	<b>Euro</b>	<b>568,90</b>

### b) Lehrlings-Streckenkarten

Die Ausgabe erfolgt an Lehrlinge, welche ordnungsgemäß als solche aufgenommen sind und die Berufsschule besuchen. Bei der erstmaligen Ausstellung einer Lehrlings-Streckenkarte ist der Lehrvertrag und/oder die Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Weiters ist das Lehrverhältnis jährlich mit Beginn des neuen Lehrjahres nachzuweisen.

Lehrlings-Streckenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke, täglich von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss.

Die Gültigkeitstermine sind vom Lehrling frei wählbar und werden auf der Karte vermerkt bzw. gehen aus dem Wertmarkenaufdruck hervor.

Wird das Lehrverhältnis aufgelöst, so verliert der Lehrling gleichzeitig die Berechtigung zur Benützung der Lehrlings-Karte.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Lehrlings-Strecken-Monatskarte	<b>Euro</b>	<b>56,80</b>
Lehrlings-Strecken-Jahreskarte	<b>Euro</b>	<b>536,70</b>

Die Streckenkarten werden nur für den kürzesten Weg zwischen Ein- und Ausstiegsort ausgegeben.

Bei Streckenänderung bzw. Unbrauchbarkeit der Karte wird für die Neuausstellung gemäß II. Teil, Nebengebührentarif, eine Gebühr von

<b>Nebengebührentarif</b>	<b>Euro</b>	<b>10,00</b>
---------------------------	-------------	--------------

eingehoben.

Jede folgende Monatswertmarke muss - auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird - in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen.

Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginnes ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen zulässig.

c) Aufzahlung

Die Anspruchsberechtigten (SchülerInnen, Lehrlinge, BerufsschülerInnen) haben die Möglichkeit auf die jeweilige ermäßigte Streckenkarte, durch entsprechende Aufzahlung einer Gesamtnetzkarte für alle Linien der Holding Graz Linien zu erhalten.

<b>Aufzahlung Monat</b>	<b>Euro</b>	<b>10,80</b>
-------------------------	-------------	--------------

## **10. SchülerInnen-, Lehrlings- und BerufsschülerInnenfreifahrt**

SchülerInnen, Lehrlingen und BerufsschülerInnen, die aufgrund des Familienlastenausgleiches 1967, § 30, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. März 1971, BGBl. Nr. 116, Anspruch auf gesetzliche Freifahrt haben, wird gegen Vorlage der vorgeschriebenen Schulbestätigung und des eingezahlten Selbstbehaltes die entsprechende Streckenkarte bzw. Netzkarte mit einem Freifahrtenvermerk ausgestellt.

Gebühr für Neuausstellung bei Verlust	<b>Euro</b>	<b>10,00</b>
Gebühr für Verwaltungsaufwand bei mehr als 3-mal nicht mitgeführten Freifahrtausweis	<b>Euro</b>	<b>10,00</b>

## 11. SeniorInnenkarten

1. SeniorInnenkarten sind nicht übertragbar und müssen mit einem Passbild aus jüngster Zeit versehen sein. Sofern sie mit einer gültigen, fest aufgeklebten Wertmarke versehen sind können alle städtischen Verkehrsmittel mit ein- und zweistelliger Liniennummer in der Zone 101 und die Schloßbergbahn benützt werden.

Damit sind die Straßenbahnlinien und die Stadtbuslinien in der Zone 101 gemeint.

Regionalbuslinien und die Eisenbahn können nicht benützt werden.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Der Gültigkeitstermin ist beim Erstkauf auf der Karte vom Fahrgast frei wählbar.

2. Jede folgende Monatswertmarke muss - auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird - in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen. Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginnes ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen zulässig.

Gebühr für Änderung

**Euro 10,00**

3. Anspruchsberechtigt sind:

a) Personen, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und diese Anspruchsberechtigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, im Mobilitäts- und Vertriebscenter nachweisen können.

b) FrühpensionistInnen aus Invaliditätsgründen, die ihre Anspruchsberechtigung im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien mit einem Lichtbildausweis und einem Pensionsbescheid nachweisen.

c) SeniorInnen bzw. FrühpensionistInnen nach a) und b) erhalten ermäßigte SeniorInnenkarten, sofern ihr Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als Euro 1.400,— bzw. Euro 1.870,— beträgt.

Bei der Errechnung dieses Betrages werden nicht berücksichtigt:

ca) die staatliche Familienbeihilfe; die Wohnungsbeihilfe;

cb) das 13. Monatsgehalt (Urlaubsgeld) und das 14. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld);

cc) die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge.

Jedoch sind sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen mit einem 12tel des Jahresbezuges in Rechnung zu stellen. Die Prüfung erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter, wobei für den Einkommensnachweis ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Einkommensbescheid vorzulegen sind.

Überschreitet bei einer/einem InhaberIn einer SeniorInnen-Gesamtnetzkarte mit Einkommensbegrenzung das Einkommen die für die Bezugsberechtigung maßgebliche Grenze, dann ist die/der InhaberIn der SeniorInnen-Gesamtnetzkarte zu ihrer unverzüglichen Rückgabe an das Mobilitäts- und Vertriebscenter verpflichtet.

Die Graz Linien, behalten sich vor, für widerrechtlich benützte SeniorenInnen-Gesamtnetzkarten den vollen Fahrpreis und allfällige Zuschlagstarife nachzufordern.

### **Die Preise der SeniorInnenkarten betragen:**

- a) Ermäßigte SeniorInnenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von Euro 1.400,00 gemäß 5. c) mit Schlossbergbahn

Monatswertmarke	<b>Euro 32,30</b>
Halbjahreswertmarke	<b>Euro 170,60</b>
Jahreswertmarke	<b>Euro 300,30</b>

- b) Ermäßigte SeniorInnenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von Euro 1.870,00 gemäß 5. c) mit Schlossbergbahn

Monatswertmarke	<b>Euro 46,20</b>
Halbjahreswertmarke	<b>Euro 235,50</b>
Jahreswertmarke	<b>Euro 436,80</b>

- c) SeniorInnenkarten ohne Einkommensbegrenzung mit Schlossbergbahnbenützung

Monatswertmarke	<b>Euro 61,10</b>
Halbjahreswertmarke	<b>Euro 323,10</b>
Jahreswertmarke	<b>Euro 585,30</b>

Der Verkauf der SeniorInnenkarte erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien, Jakoministraße 1. Monatswertmarken werden auch bei gekennzeichneten Vorverkaufsstellen ausgegeben.

Gebühr für Erstaussstellung	<b>Euro 10,00</b>
-----------------------------	-------------------

Bei Rückgabe von Halbjahres- und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate, die auf Basis des entsprechenden Monatskartenpreises berechnet werden, rückerstattet. Laufende Monate werden dabei erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.

Stornogebühr **Euro 10,00**  
für die Fahrpreisrückerstattung je Fahrausweis

Dieser Betrag wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

## II. Teil

### **ZUSCHLAGSTARIF (Mehrgebühr) und NEBENGEBÜHRENTARIFE**

#### 1. Zuschlagstarif

Dieser Zuschlagstarif (Mehrgebühr) ist von jedem Fahrgast zu entrichten, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ferner Jede/r, der den Wagen vor Bezahlung des Fahrgeldes verlässt oder zu verlassen versucht, oder Jede/r, der nach Zurücklegung eines Teiles seiner Fahrt der Aufforderung des Fahrpersonals oder des Kontrollorganes zum Vorweis des Fahrausweises nicht nachkommt.

Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

Zuschlagstarif (Mehrgebühr) Barzahlung **Euro 70,00**

Wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird und den Fahrpreis oder den Zuschlagstarif noch nicht bezahlt hat, hat unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage nachfolgende Gebühr zu bezahlen

Zuschlagstarif über Erlagscheinzahlung **Euro 100,00**

Zuschlagstarif über Mahnung **Euro 120,00**

Bemerkung: Der ausgehändigte Erlagschein, bzw. die Zahlungsbestätigung für die Mehrgebühr gelten 1 Stunde nach Ausstellung als Fahrausweis.

#### **Zuschlagstarif (Mehrgebühr)**

Ein Fahrgast, der aus welchem Grund auch immer, sofern er nicht durch von ihm unbeeinflussbare Gründe gehindert war, in der Straßenbahn oder im Autobus keinen gültigen Fahrausweis für sich und sein begleitendes Tier besitzt, hat, unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung außer dem vollen tarifmäßigen Fahrpreis bei sofortiger Bezahlung den Zuschlagstarif in der Höhe von **Euro 70,00** zu entrichten, worüber eine Bescheinigung ausgefolgt wird.

Wird der Zuschlagstarif (Mehrgebühr) nicht sofort entrichtet, so sind bei Einhebung über Erlagschein **Euro 100,00** und über Mahnschreiben oder Mahnklage **Euro 120,00** zu bezahlen. Im Weigerungsfall können Fahrgäste mit manipulierten Fahrausweisen oder ohne gültigen Fahrausweis zur Ausweisleistung und zum Verlassen des Wagens, nötigenfalls mit Hilfe der Sicherheitsorgane, gezwungen werden.

## 2. Nebengebührentarif

Erstausstellung von ermäßigten Zeitkarten des I. Teiles	<b>Euro</b>	<b>10,00</b>
Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Zeitkarte oder für die Änderung einer Zeitkarte	<b>Euro</b>	<b>10,00</b>
Mindestgebühr bei Verunreinigung eines Betriebsmittels oder der Betriebsanlagen	<b>Euro</b>	<b>52,00</b>
Gebühr für Gepäcksaufbewahrung pro Abgabe	<b>Euro</b>	<b>1,50</b>

Ausgenommen von der Gebühr für Gepäcksaufbewahrung sind Fahrgäste, welche eine gültige Halbjahres- oder Jahreskarte vorweisen können.

## 3. Missbrauch von Einrichtungen des Verkehrsunternehmens

Ein Fahrgast, der ohne zwingender Notwendigkeit die Notbremse oder das Notsignal betätigt, der durch sein ordnungswidriges Verhalten anderen Fahrgästen oder MitarbeiterInnen begründeten Anlass zur Betätigung der Notbremse, oder zur Abgabe von Notsignalen gibt, der sonstige Einrichtung der Verkehrsunternehmung missbräuchlich oder in Unkenntnis ihrer Wirkung betätigt oder wer auf sonstige Weise durch Handlungen oder Unterlassungen mutwillig Betriebsstörungen verursacht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung seines Verhaltens, eine Gebühr von **Euro 40,00** zu entrichten. Die Entrichtung dieses Betrages befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens. Wird die Bezahlung dieser Gebühr verweigert, so können die MitarbeiterInnen des Verkehrsunternehmens Name und Anschrift des Fahrgastes feststellen und falls notwendig die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.



### III. Teil

## TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für die Standseilbahn und die Lifte auf den Schloßberg

#### 1. Beförderungstarife für Personen mit der Schloßbergbahn

##### Erwachsene

Bergfahrt	Euro	3,00
Talfahrt	Euro	3,00
Berg- u. Talfahrt	Euro	5,40

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden frei befördert.  
Die Geltungsdauer der Fahrtausweise beträgt einen Tag.

##### Kinder/Jugendliche 6 – 15 Jahre

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten  
15. Lebensjahr

Bergfahrt	Euro	1,60
Talfahrt	Euro	1,60
Berg – u. Talfahrt	Euro	2,80

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden frei befördert.  
Als Altersnachweis wird eine Schülerkarte anerkannt, sowie jeder amtliche  
Lichtbildausweis.

##### Gruppentarif

Gruppentarriffahrscheine können nur an den Kassen der Schloßbergbahn er-  
worben werden

Gruppentarife (ab 10 Personen):

Erwachsenen		
Berg- u. Talfahrt	Euro	4,40
Bergfahrt	Euro	2,40
Talfahrt	Euro	2,40

Kinder Berg- u. Talfahrt	Euro 2,30
Kinder Bergfahrt	Euro 1,30
Kinder Talfahrt	Euro 1,30

Bei Reisegruppen ab 20 Personen kann eine Person, bei Gruppen ab 30 Personen eine zweite Person kostenlos mitfahren.

FremdenführerInnen der Stadt Graz werden in Ausübung ihres Dienstes nach Vorweis des Berechtigungsausweises kostenlos befördert.

## 2. Beförderungstarif für Hunde

Hunde sind zur Beförderung zugelassen, wenn sie an der Leine geführt werden und ihnen ein bissicherer Maulkorb angelegt ist.

Lift gratis

Berg- oder Talfahrt	Euro 1,40
---------------------	-----------

## 3. Gepäck

Für Gepäck wird kein Beförderungspreis eingehoben.

## 4. Beförderungstarif Schloßberglift für Personen

Für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sind folgende Tarife gültig:

Bergfahrt	Euro 1,60
Talfahrt	Euro 1,60

Für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind folgende Tarife gültig:

Bergfahrt	Euro 1,10
Talfahrt	Euro 1,10

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt Freifahrt.

Jahreskarte übertragbar	Euro 285,90
Monatskarte übertragbar	Euro 40,40

Übertragbare Karten werden nicht rückerstattet

## 5. Kombikarte Schloßbergbahn und Lift (NEU)

Erwachsene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	Euro	3,50
Kinder vom vollendeten 6. bis vollendetem 15. Lebensjahr	Euro	2,10

## 6. Zuschlagstarif (Mehrgebühren) und Nebengebühren

Diesen Zuschlagstarif (Mehrgebühr) hat zusätzlich zum Normalpreis jeder Fahrgast zu entrichten, der ohne gültigen Fahrtausweis angetroffen wird. Wer den Fahrpreis oder den Zuschlagstarif nicht bezahlt, hat bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage, eine erhöhte Gebühr zu bezahlen. Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

Zuschlagstarif (Mehrgebühr)	Euro	37,10
Zuschlagstarif über Mahnschreiben	Euro	62,20

### Reinigungsgebühr

Die Reinigungsgebühr für Verunreinigungen im Bereich der Anlagen oder der Betriebsmittel beträgt mindestens

Euro 74,20

## 7. Sondertarif

Alle 80jährigen und älteren Personen österreichischer Staatsbürgerschaft mit dem Wohnsitz in Graz erhalten auf Lebensdauer Freifahrt ausweise für die Benützung der Standseilbahn auf den Grazer Schloßberg. Die Freifahrt ausweise werden auf den Namen lautend im Mobilitäts- und Vertriebscenter ausgegeben, berechtigen zu wiederholten Berg- und Talfahrten und sind nicht übertragbar.

Für die Ausstellung des Lichtbildausweises ist eine unten angeführte Gebühr zu bezahlen.

Ausstellungsgebühr für Lichtbildausweis	Euro	10,00
---	------	-------

## 8. Gemeinschaftstarif mit Straßenbahn- und Autobusverkehr der Graz Linien

Folgende Fahrscheine des Straßenbahn- und Autobusverkehrs der Graz Linien sind auf der Schloßbergbahn gültig:

Tagesnetzkarten lt. Tarif, 1. Teil.

Grazer Wochen, Monats, Halbjahres und Jahresnetzkarten lt. Tarif, I. Teil.

Seniorenkarten lt. Tarif, I. Teil.

Ermäßigte Schüler-Lehrling und Berufsschülerkarten mit Netzaufzahlung

## IV. Teil

### AUßERTARIFLICHE ERMÄßIGUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr

#### 1. Polizei Gesamtnetz-Jahreskarten

In Uniform werden Polizeibedienstete unentgeltlich befördert.

Kriminalbeamte der Polizei werden im Dienst auch in Zivil unentgeltlich befördert.

Im Rahmen der Fahrbegünstigung für Polizei haben auch die Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark bzw. der Bundespolizeidirektion Graz Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien (BA 29/2001). Zwei Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Gesamtnetz-Jahreskarte	Euro	369,60
------------------------	------	--------

#### 2. Mitarbeiter der Holding Graz (VSB Kollektivvertrag)

Die MitarbeiterInnen (Aktive und PensionistInnen) der Holding Graz (einschließlich der abgeordneten Gemeindebediensteten) und deren Familienangehörige erhalten:

Gesamtnetz-Jahreskarte	Euro	369,60
------------------------	------	--------

Als Familienangehörige gelten Gatte/Gattin, Lebensgefährtin/in und Kinder. Voraussetzung für die Zuerkennung ist in jedem Fall eine Bestätigung des Bereiches Personal. Zwei Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

### **3. Schüler und Schülerinnen öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Kinder öffentlicher Kindergärten und Kinderheime**

Schüler und Schülerinnen öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Kinder öffentlicher Kindergärten und Kinderheime, sowie Kinder und Jugendliche der Jugendorganisationen, die eine Bestätigung des Stadt- oder Landesschulrates vorzeigen, erhalten für Lehr- und Ausflugsfahrten, die in Gruppen von mindestens 10 unter Führung einer Aufsichtsperson durchgeführt werden, eine Ermäßigung (für je 2 SchülerInnen unter 15 Jahren ist ein Kinderfahrtschein, für je 2 SchülerInnen über 15 Jahren ein normaler Fahrtschein und für einen einzelnen Schüler oder Schülerin ebenfalls ein entsprechender Fahrtschein zu lösen.)

Für Lehr- und Begleitpersonen ist der Vollpreis zu bezahlen.

### **4. Bedienstete, Familienangehörige von aktiven MitarbeiterInnen und pensionierte MitarbeiterInnen und deren Familienangehörigen des ÖBB Konzerns**

Bedienstete und Familienangehörige der ÖBB erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-10-Fahrtenkarten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können unentgeltlich mitgenommen werden

10 – Fahrtenkarte	Euro	10,60
-------------------	------	-------

### **5. Bedienstete und Familienangehörige der Graz-Köflacher Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahn**

Bedienstete und Familienangehörige der Graz-Köflacher Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahnen erhalten auf Grund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-6-Fahrtenkarten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können unentgeltlich mitgenommen werden. Als Familienangehörige gelten Gatte/Gattin, Lebensgefährtin/er und Kinder.

10 – Fahrtenkarte	Euro	10,60
-------------------	------	-------

### **6. Grazer SozialCard Mobilität**

Auf Basis der jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen der Graz Linien und der Stadt Graz wird die „Grazer SozialCard Mobilität“ ausgegeben.

Das Sozialamt der Stadt Graz überprüft die Anspruchsberechtigung für eine SozialCard. Diese wird vom Sozialamt ausgefolgt ist die Voraussetzung für den Anspruch auf eine „Grazer SozialCard Mobilität“. Mit einer gültigen SozialCard bekommt sie/er im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien, Jakoministraße 1, das gegenständliche Ticket, das für ein Jahr ab Ausstellungsdatum Gültigkeit hat, ausgefolgt. Ein Passbild für diese

nicht übertragbare Karte muss aus jüngster Zeit sein. Die SozialCard muss am Tag der Ausstellung der „Grazer SozialCard Mobilität“ gültig sein!

Grazer SozialCard Mobilität (ohne Schloßbergbahn)	Euro	50,00
Grazer SozialCard Mobilität (mit Begleitung ohne Schloßbergbahn)	Euro	50,00
Grazer SozialCard Mobilität (mit Schloßbergbahn)	Euro	60,00
Grazer SozialCard Mobilität (mit Begleitung mit Schloßbergbahn)	Euro	60,00
Neuausstellung	Euro	10,00

Benützt werden können alle städtischen Verkehrsmittel mit ein- und zweistelliger Liniennummer in der Zone 101.

Damit sind die Straßenbahnlinien und die Stadtbuslinien in der Zone 101 gemeint. Regionalbuslinien und die Eisenbahn können nicht benützt werden. Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

## 7. Militärfahrscheine

Militärfahrscheine werden in Form von 10-Fahrtenkarten zum ermäßigten Einheitstarif an das Militärkommando bzw. die von ihm Beauftragten nur im Vorverkauf abgegeben

10-Fahrtenkarten	Euro	10,60
------------------	------	-------

Benutzungsberechtigt sind alle Soldaten ohne Rangunterschied, so fern sie in Uniform sind. Soldaten in Zivil dürfen diese Fahrscheine nur dann benützen, wenn sie als ordentliche Präsenzdienner mit Standort Graz die Benutzungsberechtigung durch Mitführen des Wehrdienstbuches bzw. Wehrdienstausweises mit Bestätigung (Standort Graz) nachweisen können.

Gestattet ist die Benützung des Militärfahrscheines für PräsenzdiennerInnen in Zivil nur dann, wenn im Wehrdienstbuch der Status „Soldat des o.PD. im Standort Graz“ ausdrücklich bestätigt ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Grazer-10-Fahrtenkarten mit der Ausnahme, dass für jedes Kind in Begleitung ein Kinderfahrschein zu bezahlen ist.

## 8. Freifahrt Rettungsdienste und Freiwillige Feuerwehr Graz

MitarbeiterInnen in Graz tätiger Rettungsdienste und MitarbeiterInnen der Freiwilligen Feuerwehr Graz haben im Dienst mit Uniform und Ausweis Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien.

## 9. Ordnungswache der Stadt Graz

MitarbeiterInnen der Ordnungswache der Stadt Graz haben im Dienst mit Uniform und Ausweis Freifahrt auf den konzessionierten Linien der Graz Linien.

## V. Teil

### AUßERTARIFLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

1. Entgegen den Bestimmungen im I. Teil, Jahreskarten, werden an Institutionen, bei denen ein Missbrauch auszuschließen ist, auch

InhaberIn-Jahreskarten

ohne Passbild ausgegeben, wobei ein 50%iger Inhaberschlag eingehoben wird.

2. Entgegen den Bestimmungen im I. Teil, Jahreskarten, werden an die InhaberIn der Vorverkaufsstellen der Graz Linien, auch

InhaberIn-Streckenjahreskarten

ohne Passbild im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung abgegeben. Diese Karte berechtigt zur Fahrt auf der angegebenen Strecke vom Standort der Vorverkaufsstelle zum Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien, Jakoministraße 1.

Die zeitliche Gültigkeit ist auf der aufgeklebten Wertmarke ersichtlich und muss während der Vertragsdauer jährlich verlängert werden.

## VI. Teil

### Freifahrt auf bestimmten Strecken

(„Altstadt-BIM“)

Auf den im Folgenden angeführten Streckenabschnitten gilt Freifahrt bei Fahrten mit der Straßenbahn von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss an allen Betriebstagen in jede Fahrtrichtung. Die Freifahrt ist auch bei einem Schienenersatzverkehr für diese genannten Streckenabschnitte gültig.

Streckenabschnitte zwischen folgenden Stationen:

Hauptplatz - Südtiroler Platz

Hauptplatz - Schlossbergplatz

Hauptplatz – Jakominiplatz

Jakominiplatz – Kaiser Josef Platz

Jakominiplatz – Finanzamt

Jakominiplatz - Dietrichsteinplatz